

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

25. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 2. September 2015 zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

International werden nur sehr begrenzt Ausnahmen vom Informationsaustausch toleriert. Die bisherige Praxis der Schweiz in der vorliegenden Thematik wurde und wird von zahlreichen Ländern wie auch der OECD vermehrt infrage gestellt. Die vorliegende Gesetzesänderung bewirkt eine Anpassung an den internationalen Standard, klärt die Rechtslage und verbessert die Ausgangslage der Schweiz für die zweite Phase der Länderüberprüfung zur steuerlichen Amtshilfe durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken.

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Auch teilt der Regierungsrat die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der bisherigen restriktiven schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile stimmt deshalb der Regierungsrat des Kantons Aargau der vorgeschlagenen Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG zu.

Zu begrüssen ist dabei, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch